

Friedhofsordnung der Gemeinde Tulfes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tulfes hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2013 auf Grund des § 33 Abs. 3 der Regelung des Gemeindegewandwesens und des Leichen- und Bestattungswesens (Gemeindegewandwesensgesetz), LGBl. Nr. 33/1952 in der derzeit gültigen Fassung LGBl. Nr. 150/2012, sowie des § 16 der Regelung des Gemeindegewandwesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001 in der derzeit gültigen Fassung LGBl. 150/2012, folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Der alte Teil des Friedhofes (Gräbergruppen A, B und C) ist Eigentum der Pfarrkirche Tulfes, der im Jahre 1991 erweiterte Teil (Gräbergruppe D und E) ist Eigentum der Gemeinde Tulfes.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis über alle im Friedhof Beerdigten mit Geburts- und Sterbedatum, den Beerdigungsdaten und den Angaben des Grabplatzes einschließlich eventueller Um- oder Tiefbettungen zu führen.

§ 3

Für das Verfahren nach dieser Friedhofsordnung ist, soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG in der gültigen Fassung anzuwenden.

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gilt gemäß § 56 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO als Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz ist der Gemeindevorstand.

§ 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei Eintritt des Todes
 - a) ihren Hauptwohnsitz oder sonstigen rechtmäßigen Aufenthalt in der Gemeinde hatten
 - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden, oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 der gültigen Friedhofsordnung in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 5

Beerdigungen sind unverzüglich nach dem Todesfall bei der Gemeinde anzumelden.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Der Friedhof ist ganztägig geöffnet.

§ 7

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3. Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten:
 - a) das Rauchen
 - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
 - c) das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art
 - d) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere das Feilbieten von Kerzen, Blumen und Kränzen
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung und in Absprache mit der Gemeinde erfolgen.

III. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Urnengräber

§ 10

1. Die Belegung der Einzel-, Doppel- und Urnengräber erfolgt dem Bedarf entsprechend in zeitlicher Reihenfolge.
2. Vorherige Reservierungen von Grabstätten sind nicht möglich, ebenso besteht kein Anspruch auf Auswahl einer bestimmten Grabstätte.
3. Es gibt gesonderte Gräber für Urnenbeisetzungen.

§ 11

1. Die Einfriedungen der Grabstätten haben an den Außenkanten folgende Ausmaße:
 - a) Einzelgräber: Breite 1,00 m, Tiefe 1,00 m
 - b) Doppelgräber: Breite 1,80 m, Tiefe 1,00 m
 - c) Urnengräber: Breite 0,60 m, Tiefe 0,60 m

2. Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt bei Einzel- und Doppelgräbern 0,30 m, bei Urnengräbern 0,20 m.

IV. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN

§ 12

Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

Mit dem Erwerb des Benützungsrechtes verbunden ist das Recht:

1. in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
2. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
3. mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen
4. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.
5. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen
6. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 13

Benützungsrechte an Grabstätten werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 14

Die im § 13 festgelegte Benützungsfrist verlängert sich durch die Entrichtung der jeweils festgesetzten Gebühr um ein Jahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Benützungsfrist eine Kündigung durch die Gemeinde erfolgt.

§ 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang der an Jahren älteren Person.

§ 16

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) bei Verzicht des Nutzungsberechtigten
- c) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhensfristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. AUSGESTALTUNG UND ERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.
3. Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Dazu ist durch Vorlage einer geeigneten Skizze vor Errichtung des Grabmales bei der Gemeinde anzuschauen.
4. Das Ausmaß der Grabumrandung darf die in § 11 festgelegten Maße keinesfalls überschreiten. Das Ausmaß des Grabmales soll möglichst dem Gesamteindruck des Grabes entsprechen, als höchstzulässige Höhe bei Einzel- und Doppelgräbern ist eine Höhe von 1.80m vom gewachsenen Boden an gemessen einzuhalten, bei Urnengräbern ist eine maximale Höhe bis zur Oberkante der Friedhofsmauer einzuhalten.
5. Den Grabinhabern ist die Aufstellung von schmiedeeisernen Kreuzen oder Grabsteinen freigestellt.
6. Die Entfernung des Grabmales vor dem Öffnen einer Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten, ebenso haftet dieser für Schäden, welche aus unfachgemäßer Aufstellung des Grabmales resultieren.

§ 18

Die Bepflanzung der Grabstätte darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen, das Anpflanzen von winterharten Bäumen und Sträuchern bedarf einer gesonderten Bewilligung der Gemeinde. Benachbarte Grabstätten dürfen durch die Bepflanzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

§ 19

Friedhofsabfälle sind entsprechend den Bestimmungen der jeweils gültigen Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tulfes in Stoffgruppen zu trennen und in die dafür bereitgestellten Behältnisse einzubringen. Glasabfälle können am Friedhof nicht entsorgt werden.

§ 20

1. Die Aufbahrungskapelle dient der Aufbahrung bzw. der Unterbringung der Verstorbenen bis zur Beerdigung.
2. Das Verbringen von Leichen in die Aufbahrungskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.
3. Die Ausschmückung der Aufbahrungskapelle hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen und ist Sache der Angehörigen. Es dürfen ausnahmslos nur rauchfreie Kerzen verwendet werden.
4. Die Benützung der Aufbahrungskapelle ist nicht zwingend vorgeschrieben, Voraussetzung für Hausaufbahrungen ist jedoch die Feststellung der Zulässigkeit durch den Leichenbeschauer.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme von zugehörigen Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

Die Friedhofverordnung der Gemeinde Tulfes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofverordnung vom 26.04.1995 außer Kraft.

Angeschlagen am: 05.11.2013

Abgenommen am: 21.11.2013

Der Bürgermeister der Gemeinde Tulfes

Josef Gatt